



**ETHIK - RICHTLINIEN DER ARBEITSGEMEINSCHAFT FUNKTIONELLE ENTSPANNUNG A.F.E.
(Diese Richtlinien sind laut MV-Beschluss vom 05.11.2021 in der Satzung der A.F.E. verankert)**

Da in der Arbeitsgemeinschaft Funktionelle Entspannung Mitglieder mit einer breiten beruflichen Vielfalt vertreten sind, wird in den Richtlinien generell von **"Anwender*innen"** gesprochen.

1.1 Wurzeln und Anwendungsbereiche

Die Funktionelle Entspannung (FE) orientiert sich an der Anthropologischen Medizin im Sinne Viktor von Weizsäcker und an der modernen Tiefenpsychologie. Die FE kann mit unterschiedlichen Indikationen und Anwendungsformen zur Feststellung und Therapie manifester psychischer, psychosomatischer und somatischer Beschwerden und Erkrankungen eingesetzt werden. Zur Rehabilitation, Gesundheitsförderung, Prävention und Persönlichkeitsbildung ist sie therapeutisch und pädagogisch anwendbar.

FE-Anwender*innen sind sich ihrer vielfältigen Einflussmöglichkeiten bewusst und achten die Würde und Integrität des Menschen.

Sie verpflichten sich zur Einhaltung der ethischen Richtlinien und der gültigen berufsrechtlichen Bestimmungen und Gesetze.

1.2 Verantwortung

Aus der beruflichen Tätigkeit der FE-Anwender*innen ergibt sich eine hohe soziale Verantwortung. Sie behandeln ihre Patient*innen/Klient*innen unvoreingenommen, wertschätzend und Grenzen achtend.

FE-Anwender*innen sind zu gewissenhafter Berufsausübung verpflichtet. Das schließt ein, dass sie Schaden von ihren Patient*innen/Klient*innen und von der Arbeitsgemeinschaft Funktionelle Entspannung (A.F.E.) abwenden.

FE-Anwender*innen sind ihrem Gewissen verpflichtet. Anliegen und Ziel ist das Wohl und die biopsychosoziale Gesundheit der Patient*innen/Klient*innen.

1.3 Kompetenz

Berufliche Verantwortung setzt persönliche und fachliche Kompetenz voraus. FE-Anwender*innen handeln in ihrer beruflichen Tätigkeit eigenverantwortlich und selbständig. Sie orientieren sich an den fachlichen und wissenschaftlichen Standards.

Sie begrenzen eigenverantwortlich ihre Tätigkeit auf diagnostische, beratende und psychotherapeutische Leistungen, für die hinreichende fachliche Erfahrung, Ausbildung und Qualifikation vorliegen. Sie sorgen für ihre berufsbegleitende Fortbildung und reflektieren ihr therapeutisches/pädagogisches Handeln, gegebenenfalls unter Supervision.

Wenn sich FE-Anwender*innen in einer Lage befinden, die ihre berufliche Funktion beeinträchtigt, sind sie gehalten, sich um adäquate Lösungen zu bemühen, um zu verhindern, dass ihre Patient*innen/Klient*innen dadurch Schaden nehmen.

Vorsitzende

Dipl. Psych. Gabriele Martin
Hauptstraße 36 | 23738 Riepsdorf

Tel 04363-2563
g.f.martin@t-online.de

Geschäftsstelle

Regine Wosnitza
Bülowsstraße 52/A6 | 10783 Berlin

Tel 030-38 10 65 56
info@afe-deutschland.de

www.afe-deutschland.de

GLS Bank
IBAN DE86430609671177054500
BIC GENODEM1GLS

Steuer-Nr. 27/660/64710

2.1 Bezeichnungen

Die Bezeichnungen für Mitglieder der A.F.E. richten sich nach deren jeweiligem Weiterbildungsstand und orientieren sich an den berufsrechtlichen Bestimmungen.

2.2 Hinweise auf Mitgliedschaften / Führen akademischer Titel

Hinweise auf Mitgliedschaften in Berufsverbänden verschiedener Grundberufe und in psychotherapeutischen Fachverbänden sind zulässig.

Akademische Titel dürfen nur geführt werden, wenn und soweit sie gesetzlich anerkannt sind.

3.1 Aufklärungspflicht

FE-Anwender*innen haben gegenüber ihren Patient*innen eine Aufklärungspflicht.

Die Aufklärung erfolgt zu Beginn und den Behandlungsprozess begleitend.

Zu Beginn der FE-Behandlung umfasst die Aufklärungspflicht die Klärung der Rahmenbedingungen, insbesondere Honorarregelungen, Sitzungsdauer und -frequenz, die voraussichtliche Dauer der Behandlung und deren Freiwilligkeit.

Nach ausreichender Kenntnis des Falles, die sich in der Regel auf sachgerechte diagnostische Klärung gründet, haben die FE-Anwender*innen gegenüber Patient*innen die Pflicht zur Information über Art und Ziel der Behandlung sowie ggf. über mögliche Behandlungsrisiken.

Die Aufklärungspflicht beinhaltet ggf. auch den Hinweis auf Behandlungsalternativen sowie auf Hilfsangebote, die u. U. wirtschaftlicher bereitgestellt werden können.

3.2 Dokumentationspflicht

FE-Anwender*innen sind verpflichtet, über Diagnostik, Beratung und Therapie aussagefähige Aufzeichnungen zu erstellen. Diese Aufzeichnungen sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen aufzubewahren und gegen unsachgemäße Verwendung zu sichern.

3.3 Sorgfaltspflicht

Vor Übernahme einer FE-therapeutischen Behandlung ist in Zweifelsfällen der somatische Befund zu klären. Vorliegende fachärztliche Befundberichte sollten dokumentiert werden.

Bei Stagnation des Heilungsprozesses sowie bei Wechsel oder Verschlechterung der Symptomatik sollten FE-Anwender*innen eine kollegiale oder fachärztliche Konsultation bzw. eine Supervision herbeiführen.

3.4 Arbeitsbündnis

Das FE-therapeutische Arbeitsbündnis setzt ein besonderes Vertrauensverhältnis der FE-Anwender*innen zu ihren Patient*innen/Klient*innen voraus. Ist ein solches Arbeitsbündnis nicht zu erreichen oder durch besondere Umstände bzw. Störungen der therapeutischen Beziehung und des Vertrauensverhältnisses nicht mehr gegeben, so ist die FE-Anwender*in berechtigt, einen Auftrag abzulehnen oder zu beenden.

Therapieverträge, die die Patient*innen/Klient*innen über eine gewisse Sitzungszahl an die Person der Anwender*in binden, sind unzulässig.

3.5 Wahrung der persönlichen Integrität/Abstinenzgebot

FE-Anwender*innen dürfen die persönlichen und beruflichen Beziehungen zu ihren

Patient*innen/Klient*innen nur unter dem Aspekt der therapeutischen/pädagogischen Erfordernisse gestalten.

FE-Anwender*innen sind sich ihrer besonderen Verantwortung gegenüber ihren Patient*innen/Klient*innen bewusst. Sie handeln in dem Bewusstsein, dass sie durch ihre berufliche Funktion gegenüber den

Patient*innen/Klient*innen besonderen Einfluss haben. Sie dürfen die Vertrauensbeziehung zu Patient*innen/Klient*innen nicht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse und Interessen ausnutzen. Bei

beruflichen Abhängigkeiten von Mitarbeiter*Innen in einer Klinik oder Institution durch Weisungsbefugnis als Chefin, Vorgesetzte, Oberärztin darf nicht parallel diesen Personen Einzel- oder Gruppenselbsterfahrung angeboten werden, hier besteht eine Befangenheit, die einen hilfreichen therapeutischen Prozess verhindert. FE-Anwender*innen sind sich darüber bewusst, dass private, soziale oder außertherapeutische Kontakte die therapeutische/pädagogische Beziehung stören. Sie reflektieren deshalb solche Kontakte besonders intensiv. Sie gehen auch keine ökonomisch missbräuchlichen Beziehungen zu ihren Patient*innen/Klient*innen ein.

Sexuelle Kontakte zwischen FE-Anwender*innen und Patient*innen/Klient*innen sind unzulässig. Die Abstinenz muss auch gegenüber Personen eingehalten werden, die der Patient*in/ Klient*in nahestehen. Das Abstinenzgebot gilt auch für die Beziehung zwischen Lehrbeauftragten der A.F.E. und Weiterbildungskandidat*innen. Das Abstinenzgebot gilt auch nach Beendigung der professionellen therapeutischen oder Weiterbildungs-Beziehung, die Karenzzeit beträgt mindestens 2 Jahre. Bei Verstößen gegen die Abstinenz und besonders bei sexualisierter Gewalt bzw. professionellem sexuellen Missbrauch (PSM) ist die Vertrauens-/Schlichtungsstelle die erste Anlaufstelle zur Klärung der Problematik. An Vertrauens-/Schlichtungsstelle können sich Betroffene, d.h. alle Personen, die einen Verstoß gegen die Ethikrichtlinien erlebt haben bzw. davon Kenntnis erhalten haben und dadurch in (Gewissens)-Konflikt geraten, aber auch Mitglieder, die selbst eine Grenzverletzung begangen haben, jederzeit vertraulich wenden (siehe Vertrauensstelle, Absatz 8.).

3.6 Schweigepflicht

Die Schweigepflicht für FE-Anwender*innen (und ggf. deren Mitarbeiter*innen) beruht auf den gesetzlichen Bestimmungen. Verletzungen der Schweigepflicht, für die FE-Anwender*innen verantwortlich sind, können zu strafrechtlichen Folgen und Schadensersatzansprüchen führen.

Die Offenbarung personenbezogener Daten und Mitteilungen ist nur dann zulässig, wenn die/der Patient*in bzw. die/der Klient*in nachweislich zugestimmt hat. Jede unbefugte Offenbarung solcher Daten und Mitteilungen ist zu unterlassen. FE-Anwender*innen dürfen nur nach vorheriger Einwilligung der Patient*in / Klient*in Aufzeichnungen auf Bild- oder Tonträger über Besprechungen und Behandlungen erstellen oder von einem Dritten mithören lassen. Dies gilt auch für Telefongespräche.

Erfahren in der Weiterbildung tätige Lehrbeauftragte (LB's) bzw. Lehrbeauftragtenanwärter*innen (LBA's) von schweren Grenzverletzungen durch Weiterbildungskandidat*innen oder Mitglieder der AFE, ist dies ein Grund, die Weiterbildung zu beenden und die Weiterbildungsbeauftragte bzw. den Weiterbildungsausschuss davon zu informieren.

4. 1 Kollegiales Verhalten

FE-Anwender*innen begegnen sich mit Respekt und üben keine unsachliche Kritik an Kolleg*innen. Hat eine/ein FE-Anwender*in begründete Hinweise darauf, dass eine/ein Kolleg*in standeswidrig handelt, so soll sie/er diese/n zunächst vertraulich darauf hinweisen. Hat sie/er begründete Hinweise auf schwerwiegende Verstöße einer Kollegin /eines Kollegen gegen die Berufsethik (wie z. B. Betrug, Täuschung, sexuelle Grenzüberschreitungen), soll sie/er initiativ werden, indem sie/er die Vertrauens-/Schlichtungsstelle der A.F.E. informiert.

Beschäftigten FE-Anwender*innen Kolleg*innen als Angestellte oder freie Mitarbeiter*innen, so haben sie ihnen einen dem Berufsstand angemessenen Vertrag anzubieten.

FE-Anwender*innen halten sich an die berufsrechtlich zulässigen Werbemöglichkeiten. Sie benennen dabei ihren jeweiligen Weiterbildungsstand.

4. 2 Verhältnis zu Angehörigen anderer Berufe

FE-Anwender*innen sind in der Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe/Organisationen/Verbände etc. kooperativ.

FE-Anwender*innen üben ihren Beruf selbstständig und in eigener Verantwortung aus. Es ist ihnen nicht gestattet, diese Tätigkeit in die Eigenverantwortung von Personen zu delegieren, die nicht FE-Anwender*innen sind. FE-Anwender*innen dürfen sich nur durch andere entsprechend qualifizierte FE-Kolleg*innen vertreten lassen.

Unabhängig vom dienstlichen Unterstellungsverhältnis weisen FE-Anwender*innen auf ihre eigenverantwortliche Berufsausübung hin.

5.1 Formen der Niederlassung

Die Formen der Niederlassung bei freiberuflicher Tätigkeit richten sich nach den gesetzlichen und berufsrechtlichen Bestimmungen.

5.2 Bezeichnung von Praxen u. ä.

Diese richtet sich nach den gültigen gesetzlichen und berufsrechtlichen Bestimmungen.

5.3 Anbringung und Gestaltung von Praxisschildern u. ä.

Auch hier gelten die jeweiligen gesetzlichen und berufsrechtlichen Bestimmungen. Das FE-Logo ist gesetzlich geschützt und den zertifizierten Mitgliedern der A.F.E. vorbehalten.

6.1 Sorgfaltspflicht bei schriftlichen Aussagen

Schriftliche Aussagen von FE-Anwender*innen erfordern größtmögliche Sachlichkeit, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit. Sie sind fachgerecht und in angemessener Form und Frist anzufertigen und sollen für die jeweiligen Adressat*innen inhaltlich nachvollziehbar sein.

6.2 Einsichtnahme in Unterlagen

Patient*innen/Klient*innen haben ggf. in Beisein der FE-Anwender*innen das Recht zur Einsichtnahme in die sie betreffenden Unterlagen, welche die FE-Anwendung dokumentieren (beispielsweise Behandlungsunterlagen).

6.3 Datenschutz

Die Speicherung vertraulicher Informationen in Datenerfassungssystemen muss dem Datenschutzgesetz entsprechen.

Persönliche Daten müssen verschlüsselt, anonymisiert oder gelöscht werden, wenn das Vorhaben, dessentwegen sie gespeichert wurden, beendet ist. Hierbei ist die Aufbewahrungsfrist für nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

7. Weiterbildung

Die Kriterien zur Erlangung der einzelnen Weiterbildungsabschlüsse sind in der Weiterbildungsordnung der A.F.E. geregelt.

Grundsätzlich gilt, dass ein Weiterbildungsvertrag zwischen jeder/m Lehrbeauftragten der A.F.E. und den Weiterbildungskandidat*innen geschlossen wird, dessen Grundlage die ethischen Richtlinien der A.F.E. sind. Daher werden bei Abschluss eines Weiterbildungsvertrages die A.F.E.-Ethikrichtlinien mit ausgehändigt und unterschrieben.

Die Anerkennung einer kassenfinanzierten Psychotherapie als Einzel-/Gruppenselbsterfahrung der Weiterbildung ist nicht zulässig.

8. Vertrauensstelle/ Schlichtungsstelle

8.1 Aufgaben

Die Schlichtungs-/Vertrauensstelle ist erste Anlaufstelle bei Konflikten zwischen FE-Anwender*innen und Patient*innen/Klient*innen sowie zwischen Weiterbildungskandidat*innen und Lehrbeauftragten. Hier können sich die strittigen Parteien oder auch einzelne Hilfe suchende Betroffene zwecks unterstützender Problemlösung an ein Mitglied der Vertrauens-/Schlichtungsstelle wenden. Ebenso besteht die Möglichkeit, durch eine Mediation eine außergerichtliche Lösung zu entwickeln.

8.2 Mitglieder der Vertrauensstelle/Schlichtungsstelle

Im Rahmen der turnusmäßigen Wahlen der Gremien der A.F.E. werden satzungsgemäß drei Mitglieder von der Mitgliederversammlung in die Vertrauens-/Schlichtungsstelle gewählt. Sie sollte aus erfahrenen Mitgliedern (mindestens fünf Jahre A.F.E.-Zertifikat und entsprechende Berufserfahrung) bestehen. Bei Bedarf kann die Vertrauens-/Schlichtungsstelle durch externe Supervision unterstützt werden. Die Kosten trägt die A.F.E.

8.3 Sexualisierte Gewalt und professioneller sexueller Missbrauch

Bei dem besonderen Fall der sexualisierten Gewalt und des professionellen sexuellen Missbrauchs (PSM) können sich alle Personen, die einen Verstoß gegen die Ethikrichtlinien erlebt bzw. davon Kenntnis erhalten haben und dadurch in Konflikt geraten sind, an die Vertrauens-/Schlichtungsstelle wenden (s.a. Absatz 3.4). Der Vertrauens-/Schlichtungsstelle kommt dabei eine psychologisch reflexive Funktion zu, d. h. sie soll helfend, verstehend und beratend den Betroffenen, zum Beispiel Opfern von Missbrauch, aber auch Mitwissenden, wie z. B. WBKs, Supervisor*innen oder Lehrbeauftragten, die in Gewissenskonflikte geraten sind, da sie z.B. im Rahmen der Selbsterfahrung Mitwissende werden, zur Seite stehen. Gemeinsam wird in Gesprächen mit der/dem Betroffenen erkundet, wie das Opfer bestmöglich bei der Bewältigung des Traumas in aufmerksamer Fürsorge unterstützt wird von der Arbeitsgemeinschaft FE.

8.4 Ziele

Ziel des Mediationsprozesses der Vertrauens-/Schlichtungsstelle ist es, alle Betroffene vor Verstößen gegen die Ethikrichtlinien (siehe Absatz 3.5.) zu schützen, aber auch eine Anlaufstelle zur Klärung und Unterstützung zu sein für Mitwissende, z.B. LBs und LBAs, um mit diesen Konflikten nicht allein umgehen zu müssen. Weitergehendes Ziel ist es, eine für alle Beteiligten zufriedenstellende Bewältigung durch die Mediation in der Vertrauens-/Schlichtungsstelle zu finden und eine Einsicht für das Fehlverhalten beim Täter sowie eine angemessene Entschädigungsbereitschaft ggü. dem Opfer zu bewirken. Sind Täter und Opfer bei sexuellem Missbrauch bzw. bei PSM beide Mitglieder der A.F.E., ist eine Auslagerung des Schlichtungs-/Mediationsprozesses, z.B. zum Ethikverein, von Anfang an notwendig, um Spaltungsprozesse im Verein zu verringern.

8.5 Vorgehen

Das Vorgehen (Klärungsgespräch oder Mediation) unterscheidet sich je nach Anliegen, mit dem sich die Mitglieder an die der Vertrauens-/Schlichtungsstelle wenden.

a) Jedes Mitglied, das einen Konflikt bezüglich des Verhaltens eines anderen Mitgliedes des Vereins hat, kann sich zwecks Unterstützung und Klärungsgesprächen bei einem Mitglied der der Vertrauens-/Schlichtungsstelle melden. Neben der Entlastung des hilfesuchenden Mitglieds geht es um Unterstützung dabei, Perspektiven einer Problemlösung zu entwickeln.

Sollte sich herausstellen, dass eine Mediation notwendig ist, muss diese von einem anderen Mitglied der Vertrauensstelle durchgeführt werden (siehe b).

b) Es wenden sich eine oder mehrere Konfliktparteien zwecks Mediation an ein Mitglied der der Vertrauens-/Schlichtungsstelle. In diesem Fall müssen alle beteiligten Parteien vorab darüber informiert sein, dass die Vertrauens-/Schlichtungsstelle hinzugezogen worden ist.

Die Mediation hat das Ziel, eine zufriedenstellende Lösung für alle Parteien zu finden.

Gelingt dies nicht, übergibt das Mitglied der Vertrauens-/Schlichtungsstelle den Fall an Mitglieder des externen professionellen Ethikvereins Deutschland e. V. zur Klärung, Beratung und Hilfestellung bei den nun zu ergreifenden Maßnahmen. Die der Vertrauens-/Schlichtungsstelle teilt dem Präsidium die Empfehlungen /Lösungsmaßnahmen des Ethikvereins für das weitere Vorgehen in dem jeweils spezifischen Fall mit und beauftragt das Präsidium, diese Maßnahmen durchzuführen. Ist ein Mitglied des Präsidiums persönlich befangen, ist dieses Mitglied vom Verfahren auszuschließen.

8.6 Maßnahmen und Sanktionen gegenüber dem/der Regelverletzer*in

Am Ende des Mediationsprozesses soll eine Selbstverpflichtungserklärung des/der Regelverletzer*in stehen. Darin sollte auch aufgeführt werden, welche notwendigen Maßnahmen eingeleitet werden, über die das Präsidium informiert wird.

Um die Einsicht in die Regel-Verletzung glaubhaft zu zeigen und zu dokumentieren sind alle untenstehenden Maßnahmen notwendig:

- die Teilnahme an einem Mediationsprozess
- eine glaubwürdige Entschuldigung bei der/dem Betroffenen, direkt im Rahmen einer Mediation oder schriftlich, wenn kein direkter Kontakt von der/dem Betroffenen aushaltbar wäre. - die Bereitschaft, den materiellen und immateriellen Schaden auszugleichen (bei sexualisierter Gewalt oder PSM muss der Täter die an ihn geleisteten Therapie-, Beratungs- oder Supervisionskosten an die Betroffene zurückzahlen und eine Folgetherapie zur Bewältigung des erlittenen Missbrauchs zahlen). - die Unterbrechung der Ausbildung in der A.F.E. zum Zwecke einer ausführlichen Eigentherapie

Weitere mögliche Sanktionen:

- keine Lehrtätigkeit mehr in der AFE möglich,
- ebenso kein Dozentenstatus,
- der/die Regelverletzer/in muss eine festgelegte Zeit unter Supervision arbeiten

Weigert sich der/die Beschuldigte, zur Aufklärung des Sachverhaltes beizutragen und die oben genannten Handlungen durchzuführen, können gegen ihn/sie Sanktionen ergriffen werden bis hin zum Ausschluss aus dem Verein.

Sind zum Schutze und mit Einverständnis des Opfers auch *juristische* Schritte erforderlich, wird das Opfer bei der Stellung einer Anzeige vom Präsidium unterstützt. Ggf. kann auch das Präsidium selbst die Anzeige erstatten.

8.7 Ausschluss

Wenn keine Einigung erzielt werden kann und Schaden von der A.F.E. abgewendet werden muss, setzt das Präsidium die Entscheidung des externen Ethikvereins um, das Mitglied auszuschließen.

Nach Beginn eines Regelverletzungs-Ahndungsverfahrens kann das betreffende Mitglied im laufenden Geschäftsjahr satzungsgemäß nicht dem Ausschluss durch eigenen Austritt zuvorkommen. Ein laufendes Verfahren wird auch nach dem Austritt des Mitglieds fortgesetzt.

9. Verbindlichkeit der Ethischen Richtlinien

Die ethischen Richtlinien wurden von der Mitgliederversammlung am 05.11.2021 verabschiedet und sind damit für alle Mitglieder verbindlich. Wesentliche inhaltliche Veränderungen müssen von der Mitgliederversammlung verabschiedet werden.

Stand 05.11.21